

ENTWURF

Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten ¹

Gemäß § 30 Abs. 1, § 38f, § 45 Abs. 1 und § 59 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes, siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 6 vom 4. Januar 2023:

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 1. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) PFAS: Stoffe, die mindestens ein vollfluoriertes Methyl- (CF₃) oder Methylen-Kohlenstoffatom (CF₂) enthalten, ohne Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Jodatome.

2) Artikel: Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geänderten Fassung.

3) Medizinprodukte. Im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) in der geänderten Fassung.

§ 2. Die Verordnung gilt nicht für PFAS in Bekleidung, Schuhen oder Imprägniermitteln, die in den folgenden Rechtsakten geregelt sind:

1) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, [...] sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung; oder die

¹ Die Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert. (NB! NICHT BEKANNTGEGEBEN!)

2) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) in der geänderten Fassung.

Absatz 2. Die Verordnung gilt nicht für PFAS, die nur die folgenden strukturellen Elemente enthalten: CF_3-X oder $X-CF_2-X'$, wobei $X = -OR$ oder $-NRR'$ und $X' =$ eine Methylgruppe ($-CH_3$), eine Methylengruppe ($-CH_2-$), eine aromatische Gruppe, eine Carbonylgruppe ($-C(O)-$), $-OR''$, $-SR''$ oder $-NR''R'''$ und wobei $R/R'/R''/R'''$ ein Wasserstoffatom ($-H$), eine Methylgruppe ($-CH_3$), eine Methylengruppe ($-CH_2-$), eine aromatische Gruppe oder eine Carbonylgruppe ($-C(O)-$) ist.

Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher

§ 3. Ab dem 1. Juli 2026 ist es Unternehmen untersagt, (1) Kleidung oder Schuhe für den privaten Gebrauch einzuführen oder an Verbraucher zu verkaufen, wenn mindestens ein Kleidungsstück oder Schuh einen Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr enthält; oder (2) Abdichtungsmittel für Kleidung oder Schuhe für den privaten Gebrauch mit einem Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr.

Absatz 2. Ab dem 1. Juli 2026 ist es Privatpersonen untersagt, (1) Kleidung oder Schuhe, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind, einzuführen, wenn mindestens ein Kleidungsstück oder Schuh einen Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr enthält; oder (2) Abdichtungsmittel für Kleidung oder Schuhe, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind und einen Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr enthalten.

Absatz 3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- (1) die Wiederverwendung von Kleidung oder Schuhwerk;
- (2) das Recycling von Kleidung oder Schuhen;
- (3) persönliche Schutzausrüstungen, die dazu bestimmt sind, den Benutzer vor den in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425 genannten Risiken der Risikokategorie III Buchstabe a oder c zu schützen;
- (4) persönliche Schutzausrüstung, deren PFAS-Gehalt eine Sicherheitsfunktion für den Verbraucher darstellt;
- (5) Abdichtungsmittel, die zur Wiederabdichtung der in den Nummern 3 oder 4 genannten persönlichen Schutzausrüstungen bestimmt sind;
- (6) Medizinprodukte; oder
- (7) Durchfahrwaren.

Absatz 4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Importeur oder nachgeschaltete Anwender nachweisen kann, dass der Fluorgehalt von einem Stoff stammt, der kein PFAS ist, vgl. § 1 Abs. 2.

Kontrolle, Ausnahmen und Beschwerderecht

§ 4. Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Regeln wird von der Umweltschutzbehörde in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ausgeübt.

Absatz 2. In besonderen Fällen kann die Umweltschutzbehörde von den Vorschriften der Verordnung abweichen oder eine Abweichung von den Vorschriften zulassen. Die dänische Umweltschutzbehörde kann Bedingungen für die Genehmigung auferlegen.

Absatz 3 Entscheidungen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Umweltschutzbehörde getroffen werden, können bei keiner anderen Verwaltungsbehörde angefochten werden.

Sanktionen, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 5. Sofern höhere Strafen in anderen Gesetzgebungsakten nicht vorgesehen sind, werden Strafen gegen Personen verhängt, die:

- 1) gegen das Einfuhr- oder Verkaufsverbot nach § 3 Abs. 1 und/oder § 3 Abs. 2 verstößt; oder die
- 2) die an eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 geknüpften Bedingungen nicht beachten.

Absatz 2. Die Strafe kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren erhöht werden, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und wenn durch diesen Verstoß:

- 1) das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder geschädigt wurde,
- 2) eine Schädigung oder Gefährdung der Umwelt verursacht wurde oder
- 3) ein wirtschaftlicher Vorteil, einschließlich einer Ersparnis, für die betreffende Person oder andere Personen erlangt wurde oder die Absicht bestand, einen solchen zu erlangen.

Absatz 3. Unternehmen u. a. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Absatz 2. Der Verkauf von Vorräten an Bekleidung, Schuhen und Abdichtungsmitteln für Bekleidung und Schuhe für den privaten Gebrauch gemäß Abschnitt 3 ist bis zum 1. Januar 2027 zulässig.

Dänisches Umweltministerium, DATE

Unterschrift des Ministers

/ KC-Unterschrift